

PROTOKOLL ÜBER DIE 53. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, PLANUNGS- UND UMWELTAUSSCHUSSES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 03.05.2012

SITZUNGSTERMIN: Donnerstag, 03.05.2012

SITZUNGSBEGINN: 19:30 Uhr

SITZUNGSENDE: 20:40 Uhr

ORT, RAUM: Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDE: Hannelore Gabor, Erste Bürgermeisterin

Mitglieder des Ausschusses:	anwesend	entschuldigt	unentsch.	Bemerkung
Dr. Dietmar Gruchmann	x			
Dr. Joachim Krause	x			
Sylvia Schmidt	x			
Albert Biersack	x			
Manfred Kick	x			
Wolfgang Neuhauser		x		
Norbert Fröhler	x			
Josef Euringer	x			
Alfons Kraft	x			
Walter Kratzl	x			
Peter Riedl	x			
Ingrid Wundrak	x			

Von der Verwaltung sind anwesend:

- BgmBüro:
- GB I: Fr. Eberl
- GB II: Hr. Zettl, Hr. Balzer, Hr. Marquart,
Fr. S. Dietrich (TOP 12)
- GB III:

Von der Presse sind anwesend:

- MM:
- SZ:
- Garchinger Anzeiger: Herr Brosch

Weitere Anwesende:

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Oliver Balzer
Schriftführer

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Bebauungsplan Nr. 165 "Südliche Mallertshofener Straße"; Empfehlungsbeschluss zur Freigabe des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i.Vm. § 13 a BauGB
- 2 Empfehlungsbeschluss zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans und zur Freigabe der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- 3 Bauantrag von Dr. Carolin Heim zur Errichtung eines Zwerchgiebels auf dem Grundstück Jägerkampweg 36, Gem. Garching.
- 4 Bauantrag von Bernhard und Hannelore Spring zur Nutzungsänderung eines Teilbereiches einer Gewerbehalle zu Wohnzwecken mit 10 Stellplätzen auf dem Grundstück Schleißheimer Str. 61, Gem. Garching.
- 5 Bauantrag der Lodenfrey Garching GmbH & Co. KG auf Errichtung einer nicht überdachten Lagerfläche auf dem Grundstück Daimlerstraße 25, Gem. Garching.
- 6 Erschließung Baugebiet 148-Watzmannring Nord, Auftragserhöhung Straßenbauarbeiten
- 6.1 Frau Edelgard Halbach - Bauvoranfrage für einen Wohnhausanbau, Danziger Straße 38
- 7 Erweiterung Grundschule West - Auftragsvergabe Bodenbelagsarbeiten
- 8 Neubau Kinderhaus am Kreuzeckweg - Auftragserhöhung Gewerk Innentüren, Fa. Schmerbeck
- 9 Neubau Kinderhaus am Kreuzeckweg - Auftragserhöhung Gewerk Schreiner - Fa. Beck
- 10 Erweiterung Grundschule West; Auftragserhöhung Baumeisterarbeiten FS-Fuchs Systembau GmbH
- 11 Generalsanierung Grundschule West; Auftragserhöhung Kanalarbeiten GeFo Bau GmbH
- 12 Vorstellung der Planung zum neuen Spielplatz am Überreiterweg
- 13 Antrag der ESG GmbH auf Nutzungsänderung eines ehem. Mobilmachungsstützpunkt in Gewerbeflächen mit Büronutzung und Elektronikwerkstätten für PKW.
- 14 Mitteilungen aus der Verwaltung
- 15 Sonstiges; Anträge und Anfragen

PROTOKOLL:

ÖFFENTLICHER TEIL:

TOP 1 Bebauungsplan Nr. 165 "Südliche Mallertshofener Straße"; Empfehlungsbeschluss zur Freigabe des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

I. SACHVORTRAG:

Bereits am 26.10.2011 hat der Stadtrat beschlossen, für die Fl. Nrn. 1725/2, 1723/Teil und 1724/Teil einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan bekam die Bezeichnung Nr. 165 „Südliche Mallertshofener Straße“.

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um ein ca. 290 m langes und ca. 3.000 m² großes Teilstück der Mallertshofener Straße. Die Mallertshofener Straße befindet sich in drei Teilbereichen von unterschiedlichen Bebauungsplänen. Zum einen umfasst dieses Teilstück die Bebauungspläne Nr. 51, Nr. 53 und zum anderen den Bebauungsplan Nr. 119 Teil B. Die ersten beiden Bebauungspläne weisen die Straße als öffentliche Verkehrsfläche aus. Im Bebauungsplan Nr. 119 Teil B wurde die Mallertshofener Straße als Fuß- und Radweg festgesetzt.

Nun widerspricht dieses Teilstück der Mallertshofener Straße dem Bebauungsplan Nr. 119 Teil B. Somit ist die Berichtigung als öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan vonnöten. Ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Planungsverband hat nun einen Bebauungsplan (Planstand 24.05.2012) mit zugehöriger Begründung ausgearbeitet. In der Anlage sind der entsprechende Plan mit Satzung und die Begründung zu finden.

Die Verwaltung empfiehlt, das Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m § 13 a BauGB freizugeben.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (11:0):

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, dem Stadtrat zu empfehlen, auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfs (Plandatum 24.05.2012) das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB freizugeben.

Des Weiteren beschließt der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, dem Stadtrat zu empfehlen, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen und kein Änderungsverfahren durchzuführen.

TOP 2 Empfehlungsbeschluss zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans und zur Freigabe der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

I. SACHVORTRAG:

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47 a- f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen erfasst und Lösungen aufgezeigt werden. Von den jeweilig zuständigen Behörden sind Lösungsmöglichkeiten umzusetzen.

Die Stadt Garching hat die Firma Accon beauftragt, eine Lärmaktionsplanung gemäß EU-Umgebungsrichtlinie für die Stadt Garching zu erstellen. In der Anlage ist ein Entwurf zum Lärmaktionsplan mit zugehörigen Anlagen zu finden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiges Element im Vollzug der EG-Umgebungslärmrichtlinie. Die Richtlinie sieht vor, die Öffentlichkeit über den Umgebungslärm und seine Auswirkungen zu informieren.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung den Aufstellungsbeschluss für den Lärmaktionsplan zu fassen und die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Trägern zu beteiligen. Als Auslegungsfrist sollte ein Monat festgelegt werden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (11:0):

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, dem Stadtrat zu empfehlen, den Aufstellungsbeschluss für den Lärmaktionsplan zu fassen und die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Trägern zu beteiligen. Das Thema Fluglärm ist in den Lärmaktionsplan aufzunehmen. Als Auslegungsfrist für die Beteiligung werden zwei Monate festgelegt. Für die Bürger ist eine Informationsveranstaltung durchzuführen.

TOP 3 Bauantrag von Dr. Carolin Heim zur Errichtung eines Zwerchgiebels auf dem Grundstück Jägerkampweg 36, Gem. Garching.

I. SACHVORTRAG:

Frau Dr. Carolin Heim beantragt den Neubau eines Zwerchgiebels in der nord-westlichen Dachfläche des Hauses auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1877/28, Jägerkampweg 36, Gem. Garching. Zur Antragsbegründung wird vorgebracht, dass die Nutzung des Dachgeschosses geplant ist, und mittels Zwerchgiebel eine gut nutzbare Fläche mit einer lichten Raumhöhe von ca. 2,30 m entsteht.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 85 – Am Riemerfeld Nr. 1 vom 02.0.41984, Teilfläche 8. Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet und für die Teilfläche 8 eine GF von 1.169 m² (+ zusätzlich 20 % im DG), 2 Vollgeschosse sowie Baugrenzen fest. Zu Zwerchgiebeln wird in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 6.2 festgesetzt, dass Zwerchgiebel als Ausnahme bis zu 3,5 m Breite zulässig sind, wenn diese mit Baukörper und Fassade zusammenstimmen. Farbe und material sind der Dachdeckung anzupassen.

Der geplante Zwerchgiebel soll über einen bis ins 1. OG reichenden Vorbau errichtet und eine Breite von 3,5 m bzw. eine Höhe von 2,15 m haben. Der Zwerchgiebel würde somit ca. 0,19 m unter dem Hauptfirst enden und eine zusätzliche Wohnfläche von ca. 13,5 m² im DG bedeuten.

Die Prüfung der Bestandsunterlagen durch die Verwaltung ergab, dass im Bestand für alle Häuser des Teilbereiches 8 (= Jägerkampweg 26 – 40) eine GF von 1.163 m² vorhanden ist. Für Hausnummer 36 ist eine anteilige GF von 124,10 m² im Bestand vorhanden. Da bisher das DG nicht ausgebaut wurde, wäre die möglicherweise zusätzlich im DG anfallende GF durch den im Bebauungsplan geregelten Zuschlag von 20 % im DG (= ca. 25 m²) gedeckt.

Es sollte aus Sicht der Verwaltung durch die Ecksituation des Hauses Jägerkampweg 36 besonderer Wert darauf gelegt werden, dass sich das Vorhaben harmonisch in die vorhandene Bebauung einfügt. Demnach sollte der Zwerchgiebel die notwendige Unterordnung zum Hauptfirst einhalten, und einen Abstand von mind. 0,5 m zum Hauptfirst aufweisen. Durch die Höhe des Zwerchgiebels und dem damit verbundenen Heranrücken bis 0,19 m an den Hauptfirst, sowie dem Übertagen der bestehenden Dachlinie (s. Ansicht Südost), ist nach Meinung der Verwaltung ein Einfügen nicht mehr gegeben.

Vom Antragsteller wird als möglicher Bezugsfall die ebenfalls sehr nahe am First errichtete Dachgaube auf dem Grundstück Zugspitzweg 16 angeführt (s. Anlage).

Aus Sicht der Verwaltung ist hierzu anzumerken, dass es sich nur um eine Dachgaube handelt. Zudem rückt diese nicht an dem Hauptfirst, sondern einen untergeordneten First im 1. OG heran. Somit kann auch hier noch von einer Unterordnung gesprochen werden.

Im Weiteren wurden von der Verwaltung die in der näheren Umgebung vorhandenen Dachgauben und Zwerchgiebel begutachtet (s. Anlage Umgebung). Es konnten hierbei keine Zwerchgiebel oder Dachgauben gefunden werden, die ein ähnliches Heranrücken an den Hauptfirst aufweisen.

Von der Verwaltung wird der Wunsch des Antragstellers, das Dachgeschoss nutzen zu können nicht verkannt. Durch den nach Bebauungsplan zulässigen GF-Zuschlag im DG, wäre dies auch grundsätzlich vorstellbar. Es sollte aber durch die besondere Ecksituation des Hauses besser eine weniger dominierende Lösung (z.B. Dachgaube) gewählt werden.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag auf Errichtung eines Zwerchgiebels nicht herzustellen.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (10:1 STR EURINGER):

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss beschließt mehrheitlich, das Einvernehmen zum Bauantrag von Dr. Carolin Heim auf Errichtung eines Zwerchgiebels auf dem Grundstück Jägerkampweg 36 in der beantragten Form nicht herzustellen.

Dem Antragssteller wird empfohlen, die Dachform des Zwerchgiebels den Dachaufbauten der umliegenden Bebauung anzupassen.

TOP 4 Bauantrag von Bernhard und Hannelore Spring zur Nutzungsänderung eines Teilbereiches einer Gewerbehalle zu Wohnzwecken mit 10 Stellplätzen auf dem Grundstück Schleißheimer Str. 61, Gem. Garching.

I. SACHVORTRAG:

Von Herrn und Frau Spring wird am 04.04.2012 ein Bauantrag für die Nutzungsänderung eines Teilbereiches einer Gewerbehalle zu Wohnzwecken mit den dafür vorgesehenen 10 Stellplätzen eingereicht. Das Vorhaben soll auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1218/2, Schleißheimer Str. 61, Gem. Garching realisiert werden.

Hierbei soll der südliche Teilbereich der bestehenden Gewerbehalle im EG und 1. OG mit einer GR von 123,40 m² und einer GF von 328,90 m² zu einem Arbeiterwohnheim mit 42 Betten umgenutzt werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 (BL 36/54). Der Bebauungsplan setzt nur Baugrenzen, Baulinien fest, weitere Festsetzungen wie GRZ, GFZ oder die Zahl der Vollgeschosse werden nicht getroffen. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Die bestehenden Gewerbehallen halten die Baugrenzen ein.

Die geplante Nutzung als Arbeiterwohnheim ist nach BauNVO in einem Mischgebiet grundsätzlich zulässig.

Nach den vorliegenden Plänen können für das Vorhaben insgesamt 10 Stellplätze nachgewiesen werden. Nach der GaStellV (Garagen- und Stellplatzverordnung) ist für ein Arbeiterwohnheim ein Schlüssel von 1 Stpl. je 6 Betten anzuwenden. Die notwendigen Stellplätze können also nachgewiesen werden. Die Stellplätze 6 – 10 würden sich südlich des Bestandsgebäudes, und damit außerhalb der Baugrenzen, befinden. Da diese Situation bereits im nördlichen Teil für die Stellplätze der Gewerbehalle vorzufinden ist, kann einer Befreiung zugestimmt werden.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (10:1 STR GRUCHMANN):

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss beschließt mehrheitlich, das Einvernehmen zum Antrag von Herrn und Frau Spring auf Nutzungsänderung eines Teilbereiches einer Gewerbehalle zu Wohnzwecken nicht herzustellen.

Der Stellplatznachweis wird als nicht ausreichend erachtet.

TOP 5 Bauantrag der Lodenfrey Garching GmbH & Co. KG auf Errichtung einer nicht überdachten Lagerfläche auf dem Grundstück Daimlerstraße 25, Gem. Garching.

I. SACHVORTRAG:

Die Lodenfrey Menswear GmbH beantragt eine Baugenehmigung für die Errichtung einer nicht überdachten Lagerfläche im südlichen Teilbereich des Grundstückes, Fl.Nr. 1233/12, Daimlerstr. 25, Gem. Garching.

Eine gleichlautende formlose Voranfrage wurde in der 48. Sitzung des Bau- Planungs- und Umweltausschusses vom 13.12.2011 vorgestellt. Das Gremium hatte damals das Einvernehmen unter der Bedingung, dass GRZ, Baugrenzen und Grünflächenanteil nach Bebauungsplan Nr. 119 Teil E eingehalten werden, einstimmig in Aussicht gestellt.

Zur Antragsbegründung, den bauplanungsrechtlichen Vorgaben des Bebauungsplanes und der Stellungnahme der Verwaltung zur Möglichkeit der Errichtung eines Lagerplatzes wird auf den damaligen Sachvortrag verwiesen.

In der Zwischenzeit hat sich die Planung wie folgt verändert:

- Die Lagerfläche mit unverändert 1.968 m² soll nach Süden und Westen verschoben werden, der an der Grenze vorhandene Grünstreifen soll erhalten werden. Darum soll der nach Bebauungsplan vorgesehene Streifen für Zufahrten von 5 m mit in die Planung einbezogen werden.
- Die Lagerfläche soll zum Schutz gegen Diebstahl mit einem Maschendrahtzaun mit 1,8 m Höhe + Übersteigschutz von 0,6 m eingefriedet werden.
- Die geplante Zufahrt zur Lagerfläche vom östlichen Nachbarn soll im südlichen Bereich des Grundstückes erfolgen. Der Bebauungsplan sieht hier einen 15 m breiten Grünstreifen vor. Das östliche angrenzende Grundstück liegt durchweg ca. 0,4 - 0,5 m tiefer als das Baugrundstück, erst im südlichen Bereich sind beide Grundstücke nahezu gleich hoch. Es wird so ein größerer, zusätzlicher Flächenverbrauch durch eine Rampe vermieden. Der Grünflächenanteil von mind 25 % wird hierdurch nicht beeinträchtigt und liegt bei 34 %.

Aus Sicht der Verwaltung wird wie zur Planänderung wie folgt Stellung genommen:

- Da sich die Größe der Lagerfläche mit 1.968 m² nicht ändert, wird auch die GRZ von max. 0,6 noch immer eingehalten. Der geplante Erhalt des Grünstreifens an der östlichen Grenze wird zur optischen Aufwertung des Grundstückes begrüßt. Die Überschreitung des Baufensters um je 5 m nach Süden und Westen erscheint möglich, das der Bebauungsplan in der Planzeichnung einen 5 m-Streifen bis zum Beginn der Grünfläche darstellt. Das im nördlichen Grundstücksteil vorhandene genehmigte Bestandsgebäude nutzt diesen 5 m-Streifen auch bereits für eine befestigte Umfahrung.
- Hinsichtlich Einfriedungen setzt der Bebauungsplan einen Maschendrahtzaun mit max. 1,5 m Höhe fest. Die Begründung für eine Erhöhung auf 1,8 m + 0,6 m Übersteigschutz ist nachvollziehbar, zudem existiert auf dem Nachbargrundstück, Fl.Nr. 1233, bereits ein solcher Zaun.
- Um einen möglichst geringen Flächenverbrauch mit der Zufahrt zu ermöglichen, und da die örtlichen Gegebenheiten durch das beinahe gleiche Höhenniveau der Grundstücke im südlichen Bereich am besten erscheint, wird die Befreiung befürwortet. Der Grünflächenverlust im Süden wird zudem durch den Erhalt des Grünstreifens entlang der Grenze mehr als ausgeglichen.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen herzustellen und die Zustimmung zu den notwendigen Befreiungen zu erteilen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (11:0):

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, das Einvernehmen zum Bauantrag der Lodenfrey Garching GmbH auf Errichtung eines nicht überdachten Lagerplatzes im südlichen Teilbereich des Grundstückes Daimlerstr. 25 herzustellen.

Die Zustimmung zu folgenden Befreiungen wird erteilt:

- Errichtung eines Lagerplatzes als nicht untergeordnete Nebenanlage und Überschreitung der Baugrenzen um 5 m nach Süden und Westen
- Errichtung eines Maschendrahtzaunes mit 1,8 m + 0,6 m Übersteigschutz
- Errichtung einer Zufahrt mit ca. 30 m² im südlichen Grünstreifen

TOP 6 Erschließung Baugebiet 148-Watzmannring Nord, Auftragerhöhung Straßenbauarbeiten

Die Beschlussvorlage wird zurückgestellt und in einer der nächsten Sitzungen auf der Tagesordnung stehen.

TOP 6.1 Frau Edelgard Halbach - Bauvoranfrage für einen Wohnhausanbau, Danziger Straße 38

I. SACHVORTRAG:

Frau Edelgard Halbach reichte am 16.04.2012 eine Bauvoranfrage für einen erdgeschossigen Wohnhausanbau an das Anwesen Danziger Straße 38, Fl.Nr. 1048/46, Gemarkung Garching, ein.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Garching Süd-Ost II Nr. 1“ (BL 37/85) vom 21.09.1987. Es wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze durch den gesamten erdgeschossigen Wohnhausanbau beantragt.

Der Anbau soll an die südliche Gebäudeseite mit einer Breite von 3,40 m und einer Länge von 9,26 m erfolgen. Der zusätzliche Wohnflächenbedarf ergibt sich aufgrund des gestiegenen Platzbedarfes der Familie.

Der Wohnhausanbau überschreitet den Bauraum, hält jedoch die im Bebauungsplan vorgegebene Geschoßfläche von 150 m² mit 149,99 m² ein.

Das bestehende Wohnhaus füllt den gesamten Bauraum und damit die zulässige Grundfläche bereits voll aus. Dadurch wird mit dem beantragten Anbau (3,40 m x 9,26 m) die maximal zulässige Grundfläche um 31,48 m² überschritten.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint das Vorhaben städtebaulich vertretbar. Die maximal zulässige Geschoßfläche wird nicht überschritten. Nachbarrechtliche Belange werden durch das Einverständnis der betroffenen Nachbarn ausgeschlossen.

Die zusätzlich überbaute Grundfläche sollte jedoch durch eine Flachdachbegrünung zu einem gewissen Grad kompensiert werden.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zu dem Vorhaben zu erteilen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (11:0):

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, das Einvernehmen für den erdgeschossigen Anbau an das Anwesen Danziger Straße mit den hierzu erforderlichen Befreiungen hinsichtlich Überschreitung der Baugrenzen und überbaubaren Fläche zu erteilen. Als Kompensation für die zusätzliche überbaute Grundfläche ist das Flachdach zu begrünen.

TOP 7 Erweiterung Grundschule West - Auftragsvergabe Bodenbelagsarbeiten

I. SACHVORTRAG:

Die Auftragsbekanntmachung für die Bodenbelagsarbeiten Schule West – Bauteil E+F im Offenen Verfahren nach VOB/A Abschnitt 2, wurde am 17.02.2012 im Internetportal des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften elektronisch erstellt und übermittelt. Am 24.02.2012 erschien die Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger.

Zum Submissionstermin am 10.04.2012 gingen 9 Angebote ein, insgesamt haben 13 Unternehmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Die Zuschlagsfrist endet am 09.05.2012.

Die eingegangenen Angebote wurden entsprechend VOB/A § 16 rechnerisch, technisch und wirtschaftlich durch die COPLAN AG geprüft und gewertet.

Nach der formalen und technischen Prüfung ist die Fa. Fußbodentechnik Schöbel aus 06366 Köthen mit einer Brutto-Angebotssumme von 73.354,29 € der wirtschaftlichste Bieter.

Nach Wertung der Angebote gemäß VOB/A § 16

- erscheinen die angebotenen Preise angemessen und dem derzeitigen Baupreisniveau entsprechend;
- erfüllt der wirtschaftlichste Bieter die Anforderungen bezüglich der für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit;
- sind keine Anzeichen von Absprachen offensichtlich oder bekannt.

Es besteht somit keine Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit.

In der Kostenberechnung waren für dieses Gewerk 145.000 € brutto kalkuliert, damit werden die Kosten um 71.645,71€ unterschritten.

Vergabevorschlag:

Es wird empfohlen den Auftrag für das Gewerk Bodenbelagsarbeiten dem wirtschaftlichsten Bieter, der Fa. Fußbodentechnik Schöbel aus 06366 Köthen mit einer vorläufigen Brutto-Angebotssumme von 73.354,29 € zu erteilen.

Das Angebot erscheint als angemessen und auskömmlich.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind unter der Haushaltsstelle 2.21300.94000 in ausreichender Höhe vorhanden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (10:0 OHNE STR RIEDEL; STR RIEDL WAR VON 20.26 BIS 20.50 UHR NICHT ANWESEND):

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, den Auftrag für die Bodenbelagsarbeiten an die Fa. Fußbodentechnik Schöbel aus 06366 Köthen mit einer vorläufigen Auftragssumme von 73.354,29 € brutto zu erteilen.

TOP 8 Neubau Kinderhaus am Kreuzeckweg - Auftragserhöhung Gewerk Innentüren, Fa. Schmerbeck

I. SACHVORTRAG:

In der Sitzung am 01.03.2011 hat der Bau- Planungs- und Umweltausschuss beschlossen die Fa. Schreinerei Schmerbeck aus 84184 Tiefenbach mit den Gewerk Innentüren mit einer Brutto-Auftragssumme von 73.277,82 € zu beauftragen und in der Sitzung vom 08.11.2011 die Auftragssumme um die Nachträge 01 +02 auf 87.946,58 € zu erhöhen

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme wurde folgender weiterer Nachtrag gemäß Stellungnahme und Begründung der Kostensteigerung bei diesem Gewerk durch die Bauleitung BBS Stilling notwendig:

Der Nachtrag 03 behandelt einen zusätzlichen Lichtausschnitt in der Tür Wickelraum, Mehrpreise für größere Lichtausschnitte in den Türen, auf Grund der durch das Planungsbüro Heilmaier geänderten Ausführung, sowie Mehrpreise für die Sonderfarben Viola und Lavender der Türen. **5.494,71 €**

Damit erhöht sich die Auftragssumme auf 93.441,29 € brutto.

Die Mehrkosten wurden lt. Angabe BBS Stilling bereits in der, in der BPU Sitzung vom 13.12.2011 dargelegten Kostenüberschreitung berücksichtigt.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (10:0 STR RIEDL ABWESEND):

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, die Auftragssumme für das Gewerk Innentüren durch die Fa. Schmerbeck, aufgrund des durch das Bauleitungsbüro Stilling geprüften Nachtrags, auf die Brutto-Auftragssumme von 93.441,29 € zu erhöhen.

TOP 9 Neubau Kinderhaus am Kreuzeckweg - Auftragserhöhung Gewerk Schreiner - Fa. Beck

I. SACHVORTRAG:

Der Verwaltung liegt die durch das Bauleitungsbüro Stilling geprüfte 1. Teilschlussrechnung der Fa. Beck für die Schreinerarbeiten im Kinderhaus vor. Diese liegt nach Prüfung durch das Bauleitungsbüro Stilling auf Grund von Massenmehrungen um 4.689,30 € über der bisher freigegeben Auftragssumme in Höhe von 121.696,97 €.

Fa. Beck – Schreinerarbeiten:

Gemäß Beschluss des Bau- Planungs- und Umweltausschuss vom 05.07.2011 beauftragt mit einer vorläufigen Auftragssumme von 87.817,54 € brutto.

Gemäß Beschluss des Bau- Planungs- und Umweltausschuss vom 11.10.2011 Auftragserhöhung auf 113.807,14 € brutto.

Gemäß Beschluss des Bau- Planungs- und Umweltausschuss vom 02.02.2012 Auftragserhöhung auf 118.956,41 € brutto.

Gemäß Beschluss des Bau- Planungs- und Umweltausschuss vom 06.03.2012 Auftragserhöhung auf 121.696,97€ brutto.

Die Kostenüberschreitung in der Teilschlussrechnung wird durch das Büro Stilling wie folgt begründet:

- Massenmehrungen in Höhe von ca. 1195,95 € brutto bei den Wandverkleidungen Garderoben und der Akustikwandverkleidung.
- Ausführung des im Nachtrag NA 01 beauftragten Treibriegelschlösser als Falztreibriegelschloss, auf Anordnung der Planungsgruppe Heilmaier. Mehrkosten 1.256,64 € brutto.
- Die restlichen Mehrkosten sind im Wesentlichen durch Massenmehrungen bei den Stundenlohnarbeiten durch zusätzlich erforderliche Arbeiten entstanden, die im LV nicht erfasst waren.

Da noch Restarbeiten durch die Fa. Beck ausstehen, beläuft sich die Schlussrechnungssumme auf voraussichtliche 127.500,11 € brutto. Damit erhöht sich die Gesamtauftragssumme um 5.803,14 € brutto.

Die Mehrkosten wurden lt. Angabe BBS Stilling zum Teil bereits in der, in der BPU Sitzung vom 13.12.2011 dargelegten Kostenüberschreitung, berücksichtigt und führt zu keiner weiteren Kostenerhöhung der Gesamtmaßnahme.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (10:0 STR RIEDL ABWESEND):

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, die Auftragssumme für die Schreinerarbeiten durch die Fa. Beck GmbH auf Grund der geprüften Teilschlussrechnung durch das BBS Stilling und der prognostizierten Schlussrechnungssumme auf die Brutto- Auftragssumme von 127.500,11€ zu erhöhen.

TOP 10 Erweiterung Grundschule West; Auftragerhöhung Baumeisterarbeiten FS-Fuchs Systembau GmbH

I. SACHVORTRAG:

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 26.07.2011 beschlossen die Fa. Fuchs Systembau GmbH aus 92332 Berching mit den Baumeister- und Erdarbeiten Bauteil E + F zur Erweiterung der Grundschule West mit einer Brutto-Auftragssumme von 758.858,54 € zu beauftragen.

Die Beendigung der Arbeiten wurde zwischenzeitlich angezeigt. Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme wurden folgende Nachträge gemäß Stellungnahme und Begründung der Bauleitung/ COPLAN AG notwendig:

NA 1 vom 4.10.2011 mit brutto 15.596,03 €

Hierbei handelt es sich um Rückbauarbeiten von Leitungen, die im Baufeld vorhanden waren sowie um Unterfangungsarbeiten an der Kommunwand Bauteil E, deren Umfang und Art erst nach Freilegung festgelegt werden konnten.

NA 2 vom 29.11.2011 mit brutto 18.392,99 €

Änderung der Betongüte im Bereich der Hebeanlagengruppe, Herstellen der Außentreppen in Stahlbetonfertigteilen (diese Arbeiten waren ursprünglich bei den Außenanlagen veranschlagt), Die Decken wurden als Beschleunigungsmaßnahme in Fertigteilen gefertigt, Rückbau der Weitsprunggrube, da die Fläche für die Baustelleneinrichtung nicht ausreichend war, Rückbau eines Betonvorsprungs, der nicht in den Bestandsunterlagen erfasst war, Zulage für notwendigen kleinformatisches Mauerwerk.

NA 3 vom 09.02.2012 mit brutto 8.510,31 €

Fachgerechter Rückbau von schwachgebundenem Asbest im Mehrzweckraum Hort.

NA 4 vom 08.03.2012 mit brutto 1.313,56 €

Entsorgung teerhaltige Estrichpappe.

NA 5,6,7 vom 24./31.01.2012 und 16.03.2012 mit brutto 18.414,98 €

Leistungen, die bei den HLS-Gewerken entfallen: Rückbau und Entsorgung von behindernden Bauteilen.

Zusätzliche Arbeiten, die im LV nicht erfasst waren.

Abbruch der Stützwand vor Eingang BT E als Vorgriff zu den Außenanlagenarbeiten.

Mit den Nachträge erhöht sich die Auftragssumme um 62.227,87 € auf brutto 821.086,41 €.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (10:0 STR RIEDL ABWESEND):

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, die Auftragssumme der Fa. FS Systembau Fuchs GmbH aus 92332 Berching auf brutto 821.086,41 € zu erhöhen.

TOP 11 Generalsanierung Grundschule West; Auftragshöhung Kanalarbeiten GeFo Bau GmbH

I. SACHVORTRAG:

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 20.07.2010 beschlossen die Fa. GEFO-BAU GmbH aus 84381 Johanniskirchen mit den Kanalbauarbeiten bei der Generalsanierung Grundschule West Bauteil D mit einer Brutto-Auftragssumme von 55.820,78 € zu beauftragen.

Die Arbeiten sind abgeschlossen und die Schlussrechnung wurde der COPLAN AG zur Prüfung vorgelegt.

Am 28.02.2012 wurde von der Fa. GEFO-BAU GmbH der Nachtrag Nr. 01 in Höhe von 31.563,01 € vorgelegt. Hierbei handelt es sich um Arbeiten, die im LV nicht erfasst waren, da auch nicht vorgesehen: Durch den Beschluss, die Grundschule West um den Bauteil F zur Ganztagschule zu erweitern, musste der Hort und die Mittagsbetreuung in die Containeranlage umziehen und die provisorischen Grundleitungen und Wasser- und Abwasserleitungen auch aus dem Baufeld umverlegt sowie eine neue asphaltierte Zuwegung erstellt werden. Diese Arbeiten hat GEFO-Bau in den Sommerferien 2011 durchgeführt. Zusätzlich sind zu den Leistungen des Nachtrags Regiearbeiten angefallen, die mit 6.381,38 € beziffert werden.

Damit erhöht sich die Auftragssumme um 37.944,39 € auf 93.765,17 €

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (11:0):

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, die Auftragssumme der Fa. GEFO-BAU GmbH aus 84381 Johanniskirchen auf brutto 93.765,17 € zu erhöhen.

TOP 12 Vorstellung der Planung zum neuen Spielplatz am Überreiterweg

I. SACHVORTRAG:

Auf dem derzeit noch brach liegenden Grundstück am Überreiterweg soll, nach Vorgabe des Bebauungsplanes Nr. 129, diesen Sommer ein Spielplatz und eine attraktive Grünfläche entstehen. Der Spielplatz wird, wie vom Bebauungsplan vorgesehen, Kindern von 0 bis 6 Jahren und darüber hinaus ein Spielangebot bieten. Die Planung wird vom Umweltreferat Abteilung Grünflächen der Stadt Garching durchgeführt und sieht folgendermaßen aus:

Das Grundstück hat eine Fläche von ca. 800 m² und liegt inmitten einer Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Mehrfamilienhäusern. Im Süden grenzt ein kombinierter Fuß- und Radweg mit beidseitigem Grünstreifen an das Gelände an. Dieser Fuß- und Radweg verbindet den Mühlfeldweg mit dem Angerlweg und dient der Erschließung des Spielplatzes von Süden her. Von Norden wird das Grundstück durch den Überreiterweg erschlossen. Zusätzlich gelangen die Bewohner des angrenzenden Mehrfamilienhauses im Westen durch einen Anwohnerweg auf das Grundstück.

Der Freiraum wird in drei Bereiche unterschiedlicher Aufenthaltsqualität gegliedert.

Im Westen wird mit Platanen, die in Dachform erzogen werden, ein schattiges Dach wachsen. Vor der Sonne geschützt kann sich hier Jung und Alt auf Bänken ausruhen, sich erzählen und zum Beispiel Boule spielen.

Der zentrale Bereich in der Mitte ist für „ein Spielgerät“ aus Holz vorgesehen. Dieses Spielgerät soll den Kindern alle Möglichkeiten von Bewegungen anbieten – Klettern, Steigen, Hangeln, Balancieren, Turnen... Als Fallschutzmaterial soll Riesel eingebracht werden. Die Entscheidung über das Spielgerät steht noch aus. Ein Beispiel, wie das Spielgerät aussehen könnte, liegt den Anlagen bei. Die Einfassung des Spielraums wird gepflastert und ist zum einen Wegeverbindung auf dem Grundstück als auch Gliederung der drei Bereiche.

Ein sonniger Bereich mit einer Rasenfläche ist auf dem östlichen Teil des Grundstücks geplant. Ein einzelner Solitärbaum wird diesem Bereich den räumlichen Schwerpunkt geben und über die Grundstücksgrenzen hinaus sichtbar sein. Auf dieser Rasenfläche ist ein „Spielhügel“ aus Holz für die Kleinsten geplant. Das Spielgerät für die Kleinkinder ist durch die Pflasterfläche optisch und räumlich vom Spielgerät für die größeren Kinder losgelöst. Auch hier sind Sitzmöglichkeiten geplant.

Die Begrenzung des Grundstücks zu den Nachbargrundstücken wird teils durch geschnittene Hecken, in unterschiedlichen Höhen von ca. 70 cm bis 1,40 m und teils durch Blühsträucher erreicht. Durch die Kombination von geschnittenen und freiwachsenden Hecken wird einerseits Spannung durch unterschiedliche Ein- und Ausblicke erzeugt und andererseits der spätere Pflegeaufwand verringert. Des Weiteren erfüllen die freiwachsenden Blühhecken durch Ihre natürliche Wuchsform in Höhe und Breite die Funktion des (Sicht-)Schutzes gegenüber den direkt angrenzenden privaten Grundstücken. Optische Abwechslung wird das ganze Jahr über mit verschiedenen Blütenfarben, Grüntönen und einer Höhenstaffelung erzielt.

Die geschnittenen Hecken im Süden des Grundstücks variieren in der Höhe und werden durch mehrere Öffnungen unterbrochen, die als Ein- und Ausgang fungieren. Diese Gestaltung nimmt der geschnittenen Hecke die Strenge und Eintönigkeit. Gleichzeitig können heranfahrende Radfahrer die Kinder beizeiten sehen und ihr Fahrverhalten der Situation anpassen.

An den Eingängen im Norden und Süden werden Fahrradständer vorgesehen.

Bezüglich der Pflege des Spielplatzes und der Grünfläche wurde der Bauhof von Anfang an mit in die Planung einbezogen. Um die Pflege zeitsparend und wirtschaftlich zu halten, ist im Südwesten des Grundstücks eine Pflegezufahrt für den Bauhof geplant, damit z.B. Schnittgut von der Fläche aufgenommen werden kann oder Reparaturen an Ort und Stelle ausgeführt werden können.

Die Ausführung des Spielplatzes soll im Sommer/Herbst dieses Jahres erfolgen.

Die finanzielle Situation stellt sich wie folgt dar:

Im Nachtrag des Städtebaulichen Vertrages vom 22.05.2006 zum Bebauungsplan Nr. 129 wurden unter anderem die Kosten für die Herstellung des Spielplatzes auf 80.432 € (brutto) geschätzt. Hinzu kommen die Kosten für die Herstellung der Grünordnung für die innere Erschließung des Baugebietes (Anlage B2) von geschätzt 60.000 € (brutto). Für die vorliegende Planung wurden 100.000 € im Haushalt für 2012 angemeldet und bewilligt. Mit diesem Budget wurde die Planung kalkuliert. Die genauen Kosten für die Herstellung der Gesamtanlage inklusive der Spielgeräte ergeben sich erst mit Ende der Ausschreibung.

Vor Ausarbeitung der Ausschreibung, möchte die Verwaltung die Zustimmung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses zur vorliegenden Planung einholen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (11:0):

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss gibt die Planung gemäß Sachvortrag und Planzeichnung vom 19.04.2012 einstimmig zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung frei.

Stadträtin Wundrak regte an, im Süden z.B. durch einen großen Baum für Schatten zu sorgen.
Stadtrat Dr. Krause regte an, eine Sitzmöglichkeit zur Beaufsichtigung der Kinder vorzusehen.

TOP 13 Antrag der ESG GmbH auf Nutzungsänderung eines ehem. Mobilmachungsstützpunkt in Gewerbeflächen mit Büronutzung und Elektronikwerkstätten für PKW.

I. SACHVORTRAG:

Die ESG GmbH beantragt mit Schreiben vom 23.04.2012 eine Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines ehemaligen Mobilmachungs-Stützpunktes in Gewerbeflächen mit Büronutzung und Elektronikwerkstätten für PKW, sowie den Einbau neuer Vordächer. Das Vorhaben betrifft die Grundstücke der Bundeswehrstandortes an der Ingolstädter Landstraße, Fl.Nrn. 1595/1, 1596, Gem. Garching.

Aus der Betriebsbeschreibung geht hervor, dass geplant ist auf dem Areal einen neuen Standort für Elektronik-Tests und -Entwicklung für PKWs – genannt Integrationspark Garching (IPG) – zu gründen, dieser soll die bestehenden Hallen 2-7, 12-14 umfassen.

Folgende Nutzungsarten, Nutzungszeiten, Mitarbeiter und Tätigkeiten sind geplant:

- **Halle 2, Büro- und Verwaltungsgebäude für 35 Mitarbeiter:**
Empfangsbereich für Besucher sowie Sekretariat, Besprechungsräume, Schulungsräume, Sozial- und Sanitärräume für die Mitarbeiter des Geländes. Weiter Büros für administrative Aufgaben und Entwicklung und entwicklungsbegleitende Tätigkeiten für elektronische Steuergeräte im automotiven Umfeld. Hierzu zählen u.a. das Programmieren, der Aufbau von elektronischen Prototypen-Steuergeräten sowie das elektrische Testen diese Steuergeräte.
- **Hallen 3-7; Elektrik/Elektronik-Integrationshalle für 65 Mitarbeiter**
Test-, Analyse- und Hochleistungsfläche für PKWs mit und ohne Straßenzulassung sowie Werkstattaufbauten für den Elektrik- und Elektronikanteil in Fahrzeugen. Es werden von den Mitarbeitern Tests in Bezug auf die ordnungsgemäße Funktion der kundenerlebbarer Funktionen sowie der spezifikationstreuen Umsetzung der Systemfunktionen durchgeführt. In den Hallen werden die Tests in der Regel ohne Verbrennungsmotorenlauf durchgeführt. Für die Analyse im Fehlerfall und die Hochrüstung der Fahrzeuge müssen Verkleidungs- und Anbauteile entfernt werden um an die relevanten Messpunkte zu gelangen. Arbeiten an Motor, Getriebe und Klimaanlage, die in Zusammenhang mit Betriebsflüssigkeiten stehen sind nicht geplant. Die Hochrüstung der Fahrzeuge umfasst den Tausch von elektrischen/elektronischen Komponenten bzw. das Einspielen von neuen Softwareversionen um einen neuen Konfigurationsstand darzustellen.
- **Hallen 12-14; Software-Update-Fläche und Parkfläche**
Parkfläche für Fahrzeuge die auf eine Test und Analysephase vorbereitet bzw. auf einen neuen Softwarestand hochgerüstet werden müssen. Die in den Fahrzeugen verbaute Messtechnik wird über Netzwerkverbindungen initialisiert und die Fahrzeuge werden der erprobenden Stelle übergeben. Bei der Rücknahme wird die Messtechnik ausgelesen und die Ergebnisse der externen Anlysestelle zugeführt. Stehen für die geparkten Fahrzeuge neue Softwareversionen zu Verfügung werden diese mittels Netzwerkverbindung aufgespielt. Hierzu müssen die Fahrzeuge entriegelt, an eine Fremdladung angeschlossen. Nach erfolgreichem Update wird die Fremdladung wieder entfernt und die Fahrzeuge verriegelt. Für diese Arbeiten sind keine ständigen Arbeitsplätze vorgesehen.

Für die Mitarbeiter sind im Außenbereich der jeweiligen Hallen Parkmöglichkeiten vorhanden. Darüber hinaus werden 100 Stellplätze im Areal geschaffen (s. Lageplan).

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan setzt ein Sondergebiet bzw. eine sondergenutzte Fläche fest. Der Bereich, in dem das Vorhaben realisiert werden soll liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB als sog. sonstiges Vorhaben einzustufen. Diese können zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, weiter sind keine der in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB genannten Tatbestände erkennbar. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist somit nicht gegeben. Die Erschließung über öffentliche Erschließungsanlagen ist noch nicht gesichert. Über den bestehenden Abzweig von der Ingolstädter Landstraße ist zwar eine Verbindung vorhanden, jedoch ist diese derzeit nicht öffentlich zugänglich.

Es wurde zudem zwischen der Stadt Garching und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine städtebauliche Rahmenvereinbarung geschlossen. Diese besagt, dass die Stadt Garching beabsichtigt einen Bebauungsplan für die ehemals militärische Liegenschaft aufzustellen, um den Bereich einer städtebaulichen Ordnung zuzuführen. Es ist beabsichtigt eine gewerbliche Nutzung herbeizuführen, die dem Hochtechnologie Standort Garching entspricht, aber auch die bestehenden Lücken in der gewerblichen Struktur schließt.

Da der Planungsprozess noch einige Zeit in Anspruch nimmt, wurde vereinbart, dass die Bundesanstalt die Liegenschaft während des Planungsprozesses zur gewerblichen Nutzung bis maximal 31.12.2013 an Dritte vermieten kann.

Da das geplante Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht, nach den Zielen der städtebaulichen Rahmenvereinbarung auch den Zielen des künftigen Bebauungsplanes nicht zuwider läuft, aber die Erschließung noch nicht gesichert ist, wäre aus Sicht der Verwaltung eine befristete Zustimmung bis 31.12.2013 vorstellbar.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (11:0):

Der Bau-Planungs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, das Einvernehmen zum Bauantrag der ESG GmbH nur für eine zeitlich befristete Nutzungsänderung bis 31.12.2013 herzustellen.

TOP 14 Mitteilungen aus der Verwaltung

U 6 Nord Baulos 7;

Streitsache Stadt Garching ./ Bayer. Versicherungsverband;

Herr Zettl, GB 2, informiert die Stadträte über das Urteil des Oberlandesgerichts München nebst Gründen.

In erster Instanz vor dem Landgericht München wurde der Stadt Garching Versicherungsschutz zugesprochen.

Der Bayer. Versicherungsverband klagte daraufhin vor dem OLG München. Zunächst bestätigt der Senat, dass ein Anspruch dem Grunde nach bestehen würde. Auch bestätigt der Senat, dass die Wassereintrüche „unvorhergesehene Schäden“ darstellten und keine grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der Baugrunderschließung angenommen werden könne. Auch bestätigt der Senat, dass Schäden an den versicherten Sachen entstanden sind und grundsätzlich ein Anspruch auf Rettungskosten bestünde.

Weiter führt der Senat aus, weshalb die wesentlichen Schadenpositionen –SOB-Wand und Außenbrunnen- nicht erstattungsfähig sind.

Hierzu führt der Senat aus, dass ein sog. Funktionaler bzw. funktioneller Mangel und damit ein Sachmangel der MIP-Wand vorgelegen habe, da diese nicht geeignet war, den Wassereintritt zu verringern.

Das Gericht bezieht sich dabei auf bereits getroffene Urteile.

Für die Stadt Garching würde die Möglichkeit bestehen, gegen dieses Urteil Antrag auf Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof einzureichen.

Die Chancen, dieser Fall dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt wird, wird durch unsere Rechtsberatung als eher gering eingeschätzt.

Nach kurzer Beratung kam der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zu dem Ergebnis, auf eine Nichtzulassungsbeschwerde zu verzichten.

TOP 15 Sonstiges; Anträge und Anfragen

StRat Gruchmann

informierte darüber, dass bei verschiedenen Veranstaltungen im Römerhof in letzter Zeit (z.B. bei der 9. Freinacht der SPD) öfters der Lastenaufzug stecken geblieben ist.

Herr Gruchmann stellte den mündlichen Antrag auf einen neuen Aufzug, dieser sollte dann auch zur Personenbeförderung zugelassen sein.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 20:40 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Oliver Balzer
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchingener
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Joachim Krause
Albert Biersack
Henrika Behler
Peter Riedl
Ingrid Wundrak
Ernst Hütter

Büro der Bürgermeisterin
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Hans-Martin Weichbrodt
Helmuth Kammerer
Klaus Zettl
Heiko Janich

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: 12.06.2012